



GEMEINDENACHRICHTEN

SONDERAUSGABE FEBRUAR 2024

ÜBERSICHT GEBÜHREN 2024



GEMEINDEABGABEN

Gebühren Mehrwertsteuerrelevant

		exkl. MWSt	inkl. MWSt.
Abwassergebühr	pro m ³	€ 4,30	€ 4,73
Haushaltsfäkalien Kläranlage	pro m ³	€ 14,30	€ 15,73
Kanal-Interessentenbeiträge	pro Punkt	€ 689,20	€ 758,12
Abwasserpauschale für Veranstaltungen am Dorfplatz		€ 100,00	€ 110,00
Zählertausch bei Eigenwasser	nach effektivem Aufwand	€ -	€ -
Pauschale für Kontrolle Hauskanalanschluss im Zuge der Baubewilligung		€ 59,00	€ 64,90
Handstunden Klärwärter	pro Stunde	€ 40,10	€ 44,11
Handstunden Altstoffsammelhof	pro Stunde	€ 40,10	€ 44,11

Müllabfuhrgebühren

90 lt. Tonne	14täglich	pro Entleerung 26mal jährlich	€ 10,90	€ 11,99
	monatlich	pro Entleerung 13mal jährlich	€ 16,90	€ 18,59
120 lt. Tonne	14täglich	pro Entleerung 26mal jährlich	€ 13,10	€ 14,41
	monatlich	pro Entleerung 13mal jährlich	€ 20,10	€ 22,11
240 lt. Tonne	14täglich	pro Entleerung 26mal jährlich	€ 24,40	€ 26,84
	monatlich	pro Entleerung 13mal jährlich	€ 37,00	€ 40,70
660 lt. Container		pro Entleerung nach Anfall	€ 64,30	€ 70,73
770 lt. Container		pro Entleerung nach Anfall	€ 73,30	€ 80,63
900 lt. Container		pro Entleerung nach Anfall	€ 82,20	€ 90,42
1100 lt. Container		pro Entleerung nach Anfall	€ 100,30	€ 110,33
Eigenkompostierer		Abschlag von der Müllgebühr	5%	5%
Pauschale für Müllsäcke		pro Jahr inklusive 26 Säcken	€ 142,30	€ 156,53
Müllsack inkl. Entleerung		pro Stück	€ 10,90	€ 11,99
Saison-Biotonne		pro Entleerung 26mal Mai - Okt.	€ 13,10	€ 14,41

Gebühren am Altstoffsammelhof auf Seite 7

Gebühren nicht mehrwertsteuerrelevant

Friedhofsgebühren	pro Grabstelle und Jahr	€ 35,50
Friedhofshalle-Benützung	pro Benützung	€ 26,90
Gästemeldebücher	je 25 Sätze	€ 14,20
Gästemeldebücher	je 50 Sätze	€ 24,10
Gemeindeeigene Großfahrzeuge	pro Stunde Iveco, Radlader, Unimog	€ 78,70
Gemeindeeigene Kleinfahrzeuge	pro Stunde Pritschenwagen, Kleinlader	€ 55,00
Gemeindeeigene Räume	Nutzung pro Einheit = 60 min.	€ 12,90
	Technikpauschale bei Seminaren	€ 38,80
Gemeindsaal für Trauungen	Kommissionsgebühr gem. S.VuK-Vo2018, derzeit	€ 233,00
Grundbuchauszug	pro Auszug	€ 5,80
Grundsteuer A	in Prozent des Steuermessbetrages	500%
Grundsteuer B	in Prozent des Steuermessbetrages	500%
Handstunden Straßenwärter	pro Stunde	€ 40,10
Hundesteuer 1. Hund	jährlich	€ 58,10
Hundesteuer jeder weitere Hund	jährlich	€ 129,00
Hausnummertafeln	pro Stück	€ 48,10
Infrastrukturabgabe	pro Jahr	€ 28,60
Kommunalsteuer	in Prozent der Bemessungsgrundlage	3%
Kostenersatz für Verkehrsflächen bei Bauplatzerklärung	bis 700m ² Bauplatzfläche	€ 912,40
	ab 701 m ² Bauplatzfläche	€ 1,70

Marktstandgeld	pro Laufmeter	€ 5,50
Parkgebühr gebührenpflichtige Parkplätze	pro Tag	€ 4,00
Parkgebühr gebührenpflichtige Parkplätze	pro Kalenderjahr	€ 50,00
Parkgebühr Erhöhungsbeitrag bei Nichtentrichtung	pro Tag	€ 22,00
Parkgebühr Ergänzungszuschlag bei Nichtentrichtung	pro Tag	€ 36,00
Straßenbeleuchtung - Errichtung	pro Laufmeter	€ 23,60
Turnsaalnutzung für Vereine	pro Jahr	€ 193,60
Turnsaalnutzung pro Einheit	pro Einheit = 60 min.	€ 12,90
Turnsaalnutzung	Tagespauschale 8 Einheiten	€ 103,90
	Halbtagespauschale 4 Einheiten	€ 52,00

Allgemeine Nächtigungsabgabe

Allgemeine Nächtigungsabgabe	pro Nächtigung	€ 2,45
Besonderer Fondsbeitrag zum FVFF	pro Nächtigung	€ 0,05

Besondere Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen

	Besond. Nächtigungsabg.	Fondsbeitrag
bis 40 m ²	€ 490,00	€ 10,00
von 41 m ² bis einschl. 70 m ²	€ 637,00	€ 13,00
von 71 m ² bis einschl. 100 m ²	€ 735,00	€ 15,00
von 101 m ² bis einschl. 130 m ²	€ 882,00	€ 18,00
mehr als 131 m ²	€ 931,00	€ 19,00
dauernd abgestellte Wohnwagen	€ 318,50	€ 6,50

Fällig jeweils am 15.02. des Folgejahres

Zweitwohnsitzabgabe

	Wenn keine besondere Nächtigungsabgabe eingehoben wird	Bei Einhebung einer besonderen Nächtigungsabgabe
	pro Jahr	pro Jahr
bis 40 m ²	€ 140,00	€ 70,00
von 41 m ² bis einschl. 70 m ²	€ 245,00	€ 122,50
von 71 m ² bis einschl. 100 m ²	€ 350,00	€ 175,00
von 101 m ² bis einschl. 130 m ²	€ 455,00	€ 227,50
von 130 m ² bis einschl. 160 m ²	€ 560,00	€ 280,00
von 160 m ² bis einschl. 190 m ²	€ 665,00	€ 332,50
von 190 m ² bis einschl. 220 m ²	€ 770,00	€ 385,00
über 220 m ²	€ 875,00	€ 437,50

Fällig jeweils am 15.02. des Folgejahres

Kommunalabgabe Wohnungsleerstand

	Neubauwohnungen	Sonstige Wohnungen
	pro Jahr	pro Jahr
bis 40 m ²	€ 280,00	€ 140,00
von 41 m ² bis einschl. 70 m ²	€ 490,00	€ 245,00
von 71 m ² bis einschl. 100 m ²	€ 700,00	€ 350,00
von 101 m ² bis einschl. 130 m ²	€ 910,00	€ 455,00
von 130 m ² bis einschl. 160 m ²	€ 1 120,00	€ 560,00
von 160 m ² bis einschl. 190 m ²	€ 1 330,00	€ 665,00
von 190 m ² bis einschl. 220 m ²	€ 1 540,00	€ 770,00
über 220 m ²	€ 1 750,00	€ 875,00

Fällig jeweils am 15.02. des Folgejahres

GEMEINDEABGABEN

INFRASTRUKTUR-BEREITSTELLUNGSBEITRAG

Seit dem 1. Jänner 2023 sind bestimmte unbefristete unverbaute Baugrundstücke mit einem Flächenausmaß von mehr als 500 m² nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gegenstand eines Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrages. Eine allfällige Abgabenerklärung ist für das Jahr 2023 bis spätestens 15. Mai 2024 in der Gemeinde abzugeben. Das entsprechende Formular erhalten Sie im Gemeindeamt oder unter www.faistenau.gv.at

*Fragen? Wir beraten Sie gerne nach vorheriger Terminvereinbarung:
Philipp Klaushofer, +43 6228 2212 15; bauamt@faistenau.gv.at*

§ 77b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009

(1)

Die Gemeinden erheben einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

(2)

Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ausgewiesen sind. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen:

1. Zeiten von Bausperren,
2. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschlieβungsgebiet, Aufschlieβungszone oder Vorbehaltsfläche,
3. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
4. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

(3)

Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Baulandgrundstücke gemäß Abs 2, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten. Von der Abgabe befreit sind Gemeinden im Fall von eigenen Baulandgrundstücken im Gemeindegebiet und die Baulandsicherungsgesellschaft mbH (§ 77) sowie Grundeigentümer, die schriftlich um eine entschädigungslose Rückwidmung ihrer Grundstücke in Grünland angesucht haben.

(4)

Bemessungsgrundlagen sind

1. das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und
2. die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist.

Vom Flächenausmaß gemäß der Z 1 ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2) abzuziehen. In die Fünfzehnjahresfrist sind die Zeiten gemäß Abs 2 Z 1 bis 4 nicht einzurechnen.

(5)

Der Abgabensatz für ein volles Kalenderjahr beträgt:

**Flächenausmaß
(Differenz nach Abs 4
vorletzter Satz)**

	Abgabenhöhe in €			
	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
bis 500 m ²	-	-	-	-
501 m ² bis 1.000 m ²	1.400	1.260	1.120	860
1.001 m ² bis 1.700 m ²	2.800	2.520	2.240	1.720
1.701 m ² bis 2.400 m ²	4.200	3.780	3.360	2.580
2.401 m ² bis 3.100 m ²	5.600	5.040	4.480	3.440
je weitere angefangene 700 m ²	+1.400	+1.260	+1.120	+860

Dabei gilt:

1. der Tarif 1 für Baulandgrundstücke in der Stadt Salzburg;
2. der Tarif 2 für Baulandgrundstücke in den Stadtgemeinden Bischofshofen, Hallein, Oberndorf, Neumarkt am Wallersee, Saalfelden am Steinernen Meer, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See sowie in den an die Stadtgemeinde Salzburg unmittelbar angrenzenden Gemeinden;
3. der Tarif 3 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Flachgau und Tennengaus;
4. der Tarif 4 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Pinzgaus, Pongaus und Lungaus.

(6)

Der Abgabensatz entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Abgabeschuldner haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Mai des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindeglieder von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren.

(7) Der Abgabenertrag fließt der Gemeinde zu. Er ist für Zwecke der aktiven Bodenpolitik der Gemeinde sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden.

GEMEINDEABGABEN

ZWEITWOHNSITZ- UND WOHNUNGSLEERSTANDSABGABE

Im Jahr 2022 wurde per Landesgesetz LGBl. Nr. 71/2022 ein Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz verlautbart, welches als Grundlage für die Verordnungen der Gemeinde Faistenau vom 15.12.2022 diente. Demnach sind diese Abgaben per 01.01.2023 wirksam und werden mit 15.02.2024 zum ersten Mal fällig. Diese Abgabe ersetzt die Besondere Ortstaxe.

*Fragen? Wir beraten Sie gerne nach vorheriger Terminvereinbarung:
Wolfgang Ainz, +43 6228 2212 12; finanz@faistenau.gv.at*

ABGABE AUF ZWEITWOHNSITZE

Die Zweitwohnsitzabgabe wird für Zweitwohnsitze erhoben. Als solcher gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird. Als Wohnung gelten eingerichtete, für Wohnzwecke entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, die vom Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarfs verwendet werden können. Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz (z. B. von einer anderen im selben Haushalt wohnenden Person) oder überwiegend für Zwecke nach der Aufzählung gemäß § 5 Z 17 lit a sublit bb bis ff ROG 2009 verwendet werden.

Darunter fallen Wohnungen:

- die der touristischen Beherbergung von Gästen dienen (nicht ausgenommen ist die Eigennutzung von Apartments in Beherbergungsbetrieben, wenn kein typischer Beherbergungsvertrag vorliegt)
- die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke notwendig sind (z. B. Almbewirtschaftung),
- die dem Zweck der Ausbildung oder der Berufsausübung dienen, soweit dafür ein dringendes Wohnbedürfnis besteht
- die der notwendigen Pflege oder der Betreuung von Menschen dienen.
- Weiters ausgenommen sind Wohnungen gemäß § 31 Abs 2 Z 1 ROG 2009.

Beachten Sie: Personen, die sich auf eine Ausnahme berufen, haben die Umstände dafür nachzuweisen bzw. wenn ein Nachweis nicht zumutbar ist, zumindest glaubhaft zu machen.

Abgabenschuldner sind grundsätzlich die Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechtes die Bauberechtigten. Wenn die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen wird, ist der Inhaber (Mieter, Pächter etc.) Abgabenschuldner.

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

Der Abgabenzeitraum für die Zweitwohnsitzabgabe ist ein Kalenderjahr. Die Abgabepflicht besteht bis zum Ende des Kalendermonats, in dem ein Zweitwohnsitz vorliegt. Die Aufnahme und die Auflassung eines Zweitwohnsitzes sind der Abgabenbehörde binnen einem Monat unaufgefordert anzuzeigen.

Die Abgabenschuldner haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung unaufgefordert einzureichen.

Die Höhe der jährlichen Abgabe für Wohnungen gemäß Beschluss der Gemeindevertretung findet ihr auf Seite 03.

WOHNUNGSLEERSTANDSABGABE – ABGABE AUF WOHNUNGEN OHNE WOHNSITZ

Der Gegenstand der Wohnungsleerstandsabgabe sind Wohnungen, bei denen an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz nach dem Meldegesetz gemeldet ist.

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind jedenfalls:

1. Wohnungen, an denen ein Baugebrechen vorliegt oder die aus vergleichbaren sonstigen Gründen im Abgabenzeitraum überwiegend nicht nutzbar sind und die Gebrauchstauglichkeit bzw Nutzbarkeit auch nicht mit objektiv wirtschaftlich zumutbaren Mitteln herstellbar ist;
2. Wohnungen in Ein- und Zweifamilienwohnhäusern (mit bis zu drei Wohnungen), in denen die Grundeigentümer in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
3. ganzjährig betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solche bestehender land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
4. Wohnungen, die ganzjährig als Zweitwohnsitze oder Ferienwohnungen verwendet werden;
5. Wohnungen, die von den Abgabenschuldern wegen notwendiger Pflege oder Betreuung nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden können;
6. Wohnungen gemäß § 31 Abs 2 Z 1 ROG 2009, Wohnungen im Verlassenschaftsverfahren sowie Vorsorgewohnungen für Kinder der Eigentümer (Bauberechtigten) der Wohnung, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind und nur für Kinder bis zum vollendeten 40. Lebensjahr;
7. vermietbare Wohnungen, die trotz geeigneter Bemühungen über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten im Kalenderjahr zum ortsüblichen Mietzins nicht vermietet werden können;
8. Wohnungen im Eigentum (Baurechtseigentum) einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist;
9. Wohnungen im Eigentum der Gemeinde.

Personen, die sich auf eine Ausnahme berufen, haben die Umstände dafür nachzuweisen bzw. wenn ein Nachweis nicht zumutbar ist, zumindest glaubhaft zu machen.

Abgabenschuldner sind die Eigentümer der Wohnung, die Bauberechtigten oder die Inhaber der Rechte, wenn an der Wohnung ein Fruchtgenuss- oder ein Wohnungsgebrauchsrecht besteht.

Die Abgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz zu bemessen. Die Höhe der Abgabe unterscheidet sich, ob eine Neubauwohnung oder ob eine sonstige (ältere) Wohnung vorliegt. Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Der Abgabenzeitraum für die Wohnungsleerstandsabgabe ist ein Kalenderjahr.

Ändert sich während eines Kalenderjahres die Person des Abgabenschuldners, hat jeder Abgabenschuldner die Entstehung des Abgabenanspruchs anzuzeigen und die Abgabe nach Anzahl der vollen Kalenderwochen ohne Wohnsitz zu entrichten.

Die Abgabenschuldner haben dafür bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung Abgabenerklärung unaufgefordert einzureichen.

Die Höhe der jährlichen Wohnungsleerstandsabgabe gemäß Beschluss der Gemeindevertretung findet ihr auf Seite 03.

KINDERBETREUUNGSABGABEN

KINDERGARTENGRUPPENGEBÜHREN

Monatlicher Elternbeitrag für Kinder

unter 3 Jahren abz. Landeszuschuss für Familien "Familienpaket"

			Elternbeitrag inkl. MWSt.
Vorwiegend vormittags	20,0 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 0,00
Täglich 7.30 - 12.30 Uhr	25,0 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 87,64
Täglich 7.00 - 12.30 Uhr	27,5 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 96,40
Täglich 7.30 - 13.00 Uhr	27,5 Stunden wöchentlich nur Kindergarten Tiefbrunnau	11 mal / Jahr	€ 96,40
Täglich 7.30 - 15.00 Uhr	37,5 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 131,46
Täglich 7.00 - 15.00 Uhr	40,0 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 140,22
Täglich 7.30 - 17.00 Uhr	47,5 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 166,51
Täglich 7.00 - 17.00 Uhr	50,0 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 175,28

Monatlicher Elternbeitrag für Kinder, die am 01.09. das 3. Lebensjahr vollendet haben

			Elternbeitrag inkl. MWSt.	Elternbeitrags- Ersatz Land	Elternbeitrag abz. Elternbeitragsersatz inkl. MWSt.
Vorwiegend vormittags	20,0 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 100,00	€ 100,00	€ 0,00
Täglich 7.30 - 12.30 Uhr	25,0 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 117,52	€ 100,00	€ 17,52
Täglich 7.00 - 12.30 Uhr	27,5 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 126,28	€ 100,00	€ 26,28
Täglich 7.30 - 13.00 Uhr	27,5 Stunden wöchentlich nur Kindergarten Tiefbrunnau	11 mal / Jahr	€ 126,28	€ 100,00	€ 26,28
Täglich 7.30 - 15.00 Uhr	37,5 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 161,32	€ 100,00	€ 61,32
Täglich 7.00 - 15.00 Uhr	40,0 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 170,08	€ 100,00	€ 70,08
Täglich 7.30 - 17.00 Uhr	47,5 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 196,36	€ 100,00	€ 96,36
Täglich 7.00 - 17.00 Uhr	50,0 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 205,12	€ 100,00	€ 105,12

Monatlicher Elternbeitrag für Kinder, die im laufenden Jahr das 3. Lebensjahr vollenden - ab dem auf den 3. Geburtstag folgenden Monat

			Elternbeitrag inkl. MWSt.	abzgl. "Familien- paket" & Gde.- Förderung	Elternbeitrag abz. Elternbeitragsersatz inkl. MWSt.
Vorwiegend vormittags	20,0 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 100,00	€ 100,00	€ 0,00
Täglich 7.30 - 12.30 Uhr	25,0 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 117,52	€ 100,00	€ 17,52
Täglich 7.00 - 12.30 Uhr	27,5 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 126,28	€ 100,00	€ 26,28
Täglich 7.30 - 15.00 Uhr	37,5 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 161,32	€ 100,00	€ 61,32
Täglich 7.00 - 15.00 Uhr	40,0 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 170,08	€ 100,00	€ 70,08
Täglich 7.30 - 17.00 Uhr	47,5 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 196,36	€ 100,00	€ 96,36
Täglich 7.00 - 17.00 Uhr	50,0 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 205,12	€ 100,00	€ 105,12
KiG-Fahrtkosten Elternanteil		11 mal / Jahr	€ 30,30		
Zusatzstunde außerhalb der Betreuungsvereinbarung		Gebühr / Stunde	€ 8,09		
Jausenbeitrag		11 mal / Jahr	€ 11,90		

**Monatlicher Elternbeitrag für Kinder
im verpflichtenden Kindergartenjahr**

			Elternbeitrag inkl. MWSt.
Vorwiegend vormittags	20,0 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 0,00
Täglich 7.30 - 12.30 Uhr	25,0 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 17,52
Täglich 7.00 - 12.30 Uhr	27,5 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 26,28
Täglich 7.30 - 15.00 Uhr	37,5 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 61,32
Täglich 7.00 - 15.00 Uhr	40,0 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 70,08
Täglich 7.30 - 17.00 Uhr	47,5 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 96,36
Täglich 7.00 - 17.00 Uhr	50,0 Stunden wöchentlich	11 mal / Jahr	€ 105,12
KiG-Fahrtkosten Elternanteil		11 mal / Jahr	€ 30,30
Zusatzstunde außerhalb der Betreuungsvereinbarung		Gebühr / Stunde	€ 8,09
Jausenbeitrag		11 mal / Jahr	€ 11,90

GEBÜHREN FÜR KLEINKINDGRUPPEN UND ALTERSERWEITERTE GRUPPEN

**Monatlicher Elternbeitrag für Kinder
unter 3 Jahren abz. Landeszuschuss für Familien "Familienpaket"**

			Elternbeitrag inkl. MWSt.
Alterserweitert und Kleinkindgruppe Voll	31 - 40 Stunden / Woche	12 mal / Jahr	€ 244,29
Alterserweitert und Kleinkindgruppe 3/4	21 - 30 Stunden / Woche	12 mal / Jahr	€ 183,22
Alterserweitert und Kleinkindgruppe 1/2	11 - 20 Stunden / Woche	12 mal / Jahr	€ 122,14
Alterserweitert und Kleinkindgruppe 1/4	bis 10 Stunden / Woche	12 mal / Jahr	€ 61,07
KiG-Fahrtkosten Elternanteil		pro Monat	€ 30,30
Zusatzstunde außerhalb der Betreuungsvereinbarung		pro Stunde	€ 8,09
Jausenbeitrag bis 10 Stunden Betreuung		12 mal / Jahr	€ 4,76
Jausenbeitrag bis 11 - 40 Stunden Betreuung		12 mal / Jahr	€ 11,90

**Monatlicher Elternbeitrag für Kinder,
die am 01.09. das 3. Lebensjahr vollendet haben**

			Elternbeitrag inkl. MWSt.	Elternbeitrags- Ersatz Land	Elternbeitrag abz. Eltern-beitragsersatz inkl. MWSt.
Alterserweitert und Kleinkindgruppe Voll	31 - 40 Stunden / Woche	12 mal / Jahr	€ 170,08	€ 100,00	€ 70,08
Alterserweitert und Kleinkindgruppe 3/4	21 - 30 Stunden / Woche	12 mal / Jahr	€ 135,04	€ 100,00	€ 35,04
Alterserweitert und Kleinkindgruppe 1/2	11 - 20 Stunden / Woche	12 mal / Jahr	€ 100,00	€ 100,00	€ 0,00
Alterserweitert und Kleinkindgruppe 1/4	bis 10 Stunden / Woche	12 mal / Jahr	€ 100,00	€ 100,00	€ 0,00

KINDERBETREUUNGSABGABEN

GEBÜHREN FÜR KLEINKINDGRUPPEN UND ALTERSERWEITERTE GRUPPEN

**Monatlicher Elternbeitrag für Kinder,
die im laufenden Jahr das 3. Lebensjahr vollenden -
ab dem auf den 3. Geburtstag folgenden Monat**

			Elternbeitrag inkl. MWSt.	abzgl. "Familien- paket" und Gde.- Förderung	Elternbeitrag abz. Eltern-beitragsersatz inkl. MWSt.
Alterserweitert und Kleinkindgruppe Voll	31 - 40 Stunden / Woche	12 mal / Jahr	€ 170,08	€ 100,00	€ 70,08
Alterserweitert und Kleinkindgruppe 3/4	21 - 30 Stunden / Woche	12 mal / Jahr	€ 135,04	€ 100,00	€ 35,04
Alterserweitert und Kleinkindgruppe 1/2	11 - 20 Stunden / Woche	12 mal / Jahr	€ 100,00	€ 100,00	€ 0,00
Alterserweitert und Kleinkindgruppe 1/4	bis 10 Stunden / Woche	12 mal / Jahr	€ 100,00	€ 100,00	€ 0,00

SCHULKINDGRUPPENGEBÜHREN

**Monatlicher Elternbeitrag für Kinder
in der Schulkindgruppe und in der Mittagsgruppe**

			Elternbeitrag inkl. MWSt.
Betreuungsvereinbarung	21 - 30 Stunden / Woche	pro Monat	€ 139,67
Betreuungsvereinbarung	11 - 20 Stunden / Woche	pro Monat	€ 93,11
Betreuungsvereinbarung	bis 10 Stunden / Woche	pro Monat	€ 46,56
Jausenbeitrag	bei Vormittagsbetreuung	pro Monat	€ 11,90
Zusatzstunde außerhalb der Betreuungvereinbarung		pro Monat	€ 8,09

ALTSTOFFSAMMELHOF-PREISE

Gebühren / Entsorgungsbeiträge für sonstige Abfälle gemäß § 30 Abs 5 in Verbindung mit § 11 Abs 3 Salzburger AWG 1998 am Altstoffsammelhof der Gemeinde Faistenau.

Öffnungszeiten:

Freitag 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr ausgenommen Jänner/Februar

Samstag 08.00 – 12.00 Uhr

Die Preisberechnung erfolgt auf Basis der aktuellen Marktpreise in Umrechnung von Tonnenpreis (t) auf Stück oder m³ mit anteiligem Aufschlag für Manipulation und Transport laut Haushaltsbeschluss der Gemeinde.

PKW-Reifen ohne Felge	€ 4,00 pro Stück
PKW-Reifen mit Felge	€ 5,00 pro Stück
Sonstige Reifen LKW, Traktor etc.	ohne Felge € 0,50 pro kg
	mit Felge € 1,00 pro kg
Asbesthaltige Nachtspeichergeräte <i>bis Bj. 1980</i>	€ 180,00 pro Stück
Recycling-Bauschutt <i>nur in Kleinmengen</i>	€ 20,00 pro m ³
Deponie-Bauschutt / Baumix <i>nur in Kleinmengen</i>	€ 25,00 pro m ³
Sperriger Hausabfall	frei für Haushaltsmenge
Sperriger Hausabfall (<i>auch Silagefolien</i>)	€ 25,00 pro m ³
Eternit (<i>1 m² = ca. 10 kg</i>)	€ 2,00 pro kg/m ²
Altfenster je nach Größe	ab € 1,00 pro Fenster
Altholz	€ 15,00 pro m ³
Couch	€ 20,00 pro Stück
Matratze	€ 2,00 pro Stück
Grünabfälle (<i>ab 1 m³</i>)	€ 5,00 pro m ³
Hausabfälle (<i>nur in Ausnahmefällen</i>)	€ 10,00 pro Sack
Mineralfaserwolle	€ 60,00 pro Big Bag
XPS-Platten	€ 3,00 pro kg
PV-Module	€ 10,00 pro Modul

PROBLEMSTOFFE - ÜBER HAUSHALTSMENGEN HINAUSGEHEND

Altöl	€ 0,10 pro Liter
Altlacke, Farben	€ 1,- pro Liter/kg
Dispersionsfarben	€ 1,- pro Liter/kg
Feuerlöscher	€ 10 - 15,- pro Stk.
Laborabfälle / Chemikalienreste	€ 2,- pro Liter/kg
Lösungsmittel	€ 1,- pro Liter
Ölhaltige Abfälle	€ 0,50 pro kg
Pflanzenschutzmittel	€ 0,50 pro kg
Spraydosen mit Restinhalt	€ 1,- pro kg
Säure / Lauge	€ 1,- pro Liter



Abfuhrplan 2024 für Rest- und Bioabfall Gemeinde Faistenau									
GEBIET 1					GEBIET 2				
Gebiet 1 ist das restliche Gemeindegebiet Krämerbichlweg 2 u 7					Hinterseestraße (bis Zeugstätte), Waldweg, Oberwaldweg, Krämerbichlweg, Langfeldstraße (Nr. 1 bis 24), Kreuzbichlweg, Hausenerweg, Am Hochfeld, Lohstraße, Bichlstraße, Kirchenweg, Dorfstraße (ausgenommen Nr 19 u 21), gesamtes Dorf bis Sportheim				
Restabfall (Mittwoch)			Bioabfall		Restabfall (Freitag)			Bioabfall	
Tag	14-tägig	monatlich	Tag	Datum		14-tägig	monatlich	Tag	Datum
Do	04.01.2024	04.01.2024	Fr	05.01.2024	Fr	12.01.2024		Fr	05.01.2024
Mi	17.01.2024		Do	18.01.2024	Fr	26.01.2024	26.01.2024	Do	18.01.2024
Mi	31.01.2024	31.01.2024	Do	01.02.2024	Fr	09.02.2024		Do	01.02.2024
Mi	14.02.2024		Do	15.02.2024	Fr	23.02.2024	23.02.2024	Do	15.02.2024
Mi	28.02.2024	28.02.2024	Do	29.02.2024	Fr	08.03.2024		Do	29.02.2024
Mi	13.03.2024		Do	14.03.2024	Fr	22.03.2024	22.03.2024	Do	14.03.2024
Mi	27.03.2024	27.03.2024	Do	28.03.2024	Sa	06.04.2024		Do	28.03.2024
Mi	10.04.2024		Do	11.04.2024	Fr	19.04.2024	19.04.2024	Do	11.04.2024
Mi	24.04.2024	24.04.2024	Do	25.04.2024	Sa	04.05.2024		Do	25.04.2024
			Fr	03.05.2024				Fr	03.05.2024
Mi	08.05.2024		Fr	10.05.2024	Fr	17.05.2024	17.05.2024	Fr	10.05.2024
			Do	16.05.2024				Do	16.05.2024
Do	23.05.2024	23.05.2024	Fr	24.05.2024	Sa	01.06.2024		Fr	24.05.2024
			Fr	31.05.2024				Fr	31.05.2024
Mi	05.06.2024		Do	06.06.2024	Fr	14.06.2024	14.06.2024	Do	06.06.2024
			Do	13.06.2024				Do	13.06.2024
Mi	19.06.2024	19.06.2024	Do	20.06.2024	Fr	28.06.2024		Do	20.06.2024
			Do	27.06.2024				Do	27.06.2024
Mi	03.07.2024		Do	04.07.2024	Fr	12.07.2024	12.07.2024	Do	04.07.2024
			Do	11.07.2024				Do	11.07.2024
Mi	17.07.2024	17.07.2024	Do	18.07.2024	Fr	26.07.2024		Do	18.07.2024
			Do	25.07.2024				Do	25.07.2024
Mi	31.07.2024		Do	01.08.2024	Fr	09.08.2024	09.08.2024	Do	01.08.2024
			Do	08.08.2024				Do	08.08.2024
Mi	14.08.2024	14.08.2024	Fr	16.08.2024	Fr	23.08.2024		Fr	16.08.2024
			Do	22.08.2024				Do	22.08.2024
Mi	28.08.2024		Do	29.08.2024	Fr	06.09.2024	06.09.2024	Do	29.08.2024
			Do	05.09.2024				Do	05.09.2024
Mi	11.09.2024	11.09.2024	Do	12.09.2024	Fr	20.09.2024		Do	12.09.2024
			Do	19.09.2024				Do	19.09.2024
Mi	25.09.2024		Do	26.09.2024	Fr	04.10.2024	04.10.2024	Do	26.09.2024
			Do	03.10.2024				Do	03.10.2024
Mi	09.10.2024	09.10.2024	Do	10.10.2024	Fr	18.10.2024		Do	10.10.2024
			Do	17.10.2024	Sa	02.11.2024	02.11.2024	Do	17.10.2024
Mi	23.10.2024		Do	24.10.2024	Fr	15.11.2024		Do	24.10.2024
Mi	06.11.2024	06.11.2024	Do	31.10.2024	Fr	29.11.2024	29.11.2024	Do	31.10.2024
Mi	20.11.2024		Do	07.11.2024	Fr	13.12.2024		Do	07.11.2024
Mi	04.12.2024	04.12.2024	Do	21.11.2024	Sa	28.12.2024	28.12.2024	Do	21.11.2024
Mi	18.12.2024		Do	05.12.2024				Do	05.12.2024
			Do	19.12.2024				Do	19.12.2024

- Entleerungstag für Restabfall Tour 1 = Mittwoch, Tour 2 = Freitag ; Bioabfall = Donnerstag
- Die Tonnen sind am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr mit dem Aufkleber nach vorne an das öffentliche Gut zu stellen und müssen frei zugänglich sein (Schneeräumung!!) Bitte die Straßen von Ästen, Bäumen und Sträuchern befreien
- Behälter die nicht bereitgestellt werden (zB in Abfallboxen stehen) werden nicht entleert!
- Abfallsäcke dürfen nur in Ausnahmefällen verwendet und können ausschließlich beim Gemeindeamt bezogen werden. Nur gekennzeichnete Gemeinde-Abfallsäcke dürfen beige gestellt werden
- Überfüllte Mülltonnen sind unzulässig. Wenn nötig beim Gemeindeamt ein größeres Gefäß anfordern

erstellt von: Karl Friedl GmbH & CoKG